

„Facebook ist die meistgenutzte Social-Media-Plattform von Unternehmen in Deutschland“, heißt es in einer PM des Digitalverbands Bitkom vom 26.8.2025. 48% seien dort mit einem eigenen Profil vertreten. Praktisch gleichauf liege das Unternehmensnetzwerk Xing, wo 47% ein Profil haben, sowie YouTube (43%) und LinkedIn (36%). 35% der Unternehmen nutzten inzwischen Instagram. Das seien Ergebnisse einer repräsentativen Befragung im Auftrag von Bitkom unter 604 Unternehmen in Deutschland ab 20 Beschäftigten. Insgesamt gäben demnach 80% der befragten Unternehmen an, über mindestens ein Profil in einem sozialen Netzwerk zu verfügen – damit verbleibe dieser Anteil auf einem stabil hohen Niveau (2023: 77%). „Für Unternehmen ist eine Präsenz in sozialen Medien geradezu zwingend. Dort erreichen sie ihre Kundinnen und Kunden, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Geschäftspartner. Entscheidend ist, dass die Profile auch kontinuierlich gepflegt werden – verwaiste Social-Media-Auftritte schaden dem Image mehr, als sie nutzen“, sage Bitkom-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder. Eine große Rolle spielten für Unternehmen auch lokale Communities und Plattformen wie bspw. nebenan.de – 30% seien hier vertreten. 27% hätten ein Profil bei Elon Musks Plattform X, vormals Twitter – ein Rückgang um fünf Prozentpunkte gegenüber 2023. 22% der Unternehmen gäben an, über ein Profil bei TikTok zu verfügen. Warum nutzen die Unternehmen soziale Medien? 85% wollten die Bekanntheit des eigenen Unternehmens steigern und 81% die Bekanntheit ihrer Marken oder Produkte. Etwas weniger als ein Viertel (72%) gehe es um eine Verbesserung ihres Images und fast ebenso vielen (70%) um einen guten Kundenservice. Auch das Thema Recruiting spiele eine große Rolle: 62% nutzten soziale Medien, um potenzielle Mitarbeiter auf sich aufmerksam zu machen. 37% der Unternehmen beobachteten über die Netzwerke ihre Wettbewerber, und ein Drittel (34%) nutze die Plattformen auch zur besseren internen Kommunikation. Kein einziges Unternehmen nutze soziale Netzwerke planlos ohne konkrete Ziele (0%).



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidung

IASB: Änderungen an IFRS 19

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Änderungen an IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ veröffentlicht. Die Anpassungen beziehen sich auf Standards und Änderungen, die zwischen Februar 2021 und Mai 2024 herausgegeben wurden, darunter IFRS 18 sowie Änderungen an IAS 7, IFRS 7, IAS 12, IAS 21 und IFRS 9. Damit wird IFRS 19 an den aktuellen Stand der IFRS-Rechnungslegungsstandards angeglichen. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

DK: Stellungnahme zur Konsultation der EBA zur ESG-Offenlegung Säule 3

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat eine unter www.bankenverband.de abrufbare Stellungnahme zur Konsultation der European Banking Authority (EBA) zur Offenlegung von Environmental, Social and Governance-(ESG-)Risiken der Säule 3 eingereicht. Im Rahmen der Omnibus-Initiative setzt sie sich für eine Anpassung der Offenlegungsanforderungen an die geplanten Erleichterungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ein. Sie begrüßt daher, dass die EBA dem Proportionalitätsprinzip folgt und die Anforderungen für Small and Non Complex Institutions (SNCI) bereits reduziert hat, fordert jedoch, dass diese Erleichterungen auch auf weitere Institute wie börsennotierte Institute und große Tochtergesellschaften ausgeweitet werden. Weiterhin fordert sie, dass ESG-Offenlegungspflichten erst dann greifen, wenn die Anforderungen des ESG-Meldewesens gem. Capital Requirements (CRR) vollständig implementiert sind.

(PM DK vom 22.8.2025)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Stellungnahme zum RefE eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat mit einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben vom 21.8.2025 an das Bundesministerium für Gesundheit einige Hinweise zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (KHAG) gegeben. Der Entwurf soll die praktische Umsetzung der Regelungen aus dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) erleichtern, welches Ende 2024 noch in der abgelaufenen Legislaturperiode in Kraft gesetzt wurde (s. www.idw.de, News exklusiv vom 7.8.2025). Das IDW begrüßt das Ziel des KHAG, die Vorschriften des KHVVG praxisgerecht fortzuentwickeln, um eine qualitative, bedarfsgerechte Krankenhausversorgung zu fördern. Auch werden ausdrücklich Maßnahmen begrüßt, welche zu einer Entbürokratisierung bei Krankenhäusern führen und gleichzeitig eine effiziente, effektive sowie rechtssichere Verteilung der Fördergelder aus dem Krankenhausreformationsfonds sicherstellen. Allerdings sei die vorgesehene, ersatzlose Streichung der Prüfung des Insolvenzrisikos durch die Bundesländer nicht sachgerecht. Ebenso hält das IDW den damit einhergehenden Wegfall der Notwendigkeit einer Einreichung eines Testats einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers durch den antragstellenden Krankenhausträger nicht für sachgerecht. Das Testat bestätige, dass in der Betrachtung der Jahresprognose keine Insolvenzgründe nach Insolvenzordnung vorliegen (§ 12b Abs. 3 S. 1 Nr. 5 KHG und § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich viele Krankenhäuser in einer wirtschaftlichen

(Struktur-)Krise befinden und dem vorgesehen Umfang der Förderhöhe von insgesamt 50 Mrd. Euro, sieht das IDW, ohne eine Prüfung des Insolvenzrisikos, eine erhöhte Gefahr, dass Fördermittel an insolvenzgefährdete Einrichtungen vergeben werden und somit keine zielgerichtete und zukunftsorientierte Verwendung der Fördergelder erfolgt. Insofern schlägt das IDW vor, zumindest ein abgestuftes Prüfverfahren zur Einschätzung des Insolvenzrisikos von Fördergeldempfängern beizubehalten. Dabei könnte z. B. dann eine Verpflichtung zur Vorlage eines Testats durch einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen werden, wenn bestimmte Kriterien (etwa Jahresfehlbeträge über einen bestimmten Zeitraum oder ein negatives Eigenkapital) vorliegen.

(IDW Aktuell vom 22.8.2025)

IDW: Stellungnahme zum RefE eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Das IDW spricht sich dafür aus, die Rechtsform der Genossenschaft zu stärken und ihre Digitalisierung zu fördern. In seiner unter www.idw.de abrufbaren Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Referentenentwurf vom 25.6.2025 äußert das IDW jedoch auch Kritik an mehreren Vorschlägen, u. a. zur Funktionsweise der Gremien und zur Qualitätskontrolle. Das IDW unterstützt die gesetzliche Klarstellung, dass virtuelle oder hybride Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat auch dann zulässig sein sollen, wenn die Satzung hierzu keine Regelung enthält. Kritisch sieht das IDW jedoch, dass diese Formate auch dann erlaubt sein sollen, wenn die Satzung ausdrücklich Präsenzsitzungen vorschreibt. Um den Charakter der Satzung nicht zu entwerten, sollte eine Abweichung von der Sat-